

Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS)

Vom 2./3. September 2005

(ABl. EKD S. 572),

zuletzt geändert am 26. August 2016 (ABl. EKD S. 256)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Beschluss	26.8.2016	2016 S. 256	Überschrift § 1 § 2 Abs. 2 § 3 § 4 § 5 § 6	neu gefasst div. Änderungen Wörter eingefügt neu gefasst div. Änderungen neu gefasst neu gefasst

§ 1

Aufgaben

- (1) „Die Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) berät die EKD und deren Gliedkirchen sowie auf der Grundlage von Vereinbarungen andere Kirchen und kirchliche Einrichtungen in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. „Ziel ist ein dem Stand der Technik und Wissenschaft angemessener Arbeits- und Gesundheitsschutz im kirchlichen Dienst.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe besteht das Fachteam der EFAS mindestens aus den Disziplinen Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik.
- (3) Die EFAS nimmt die Aufgaben im Rahmen des Präventionskonzeptes der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.
- (4) Der EFAS können vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenamt) weitere artverwandte Aufgaben übertragen werden.
- (5) Die Aufgaben werden von der EFAS in enger Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften und anderen staatlichen Stellen für Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllt.

§ 2

Organisation

(1) ¹Die EFAS ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Anstellungsträger der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EFAS. ³Das Kirchenamt kann Haushaltsbefugnisse auf die EFAS übertragen.

(2) ¹Das Arbeitsrechtsreferat des Kirchenamtes leitet die EFAS. ²Innerhalb der EFAS übernimmt jede Fachkraft für Arbeitssicherheit für ihren örtlichen und projektbezogenen Zuständigkeitsbereich die Funktion der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit und ist für die Ordnung und den Dienstbetrieb verantwortlich.

§ 3

Fachteam

¹Das Fachteam ist in seiner fachlichen Beratungstätigkeit gegenüber den Gliedkirchen und ihren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen von Weisungen unabhängig. ²Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien werden im Beirat der EFAS beraten.

§ 4

Beirat

(1) ¹Dem Beirat gehören an:

- a) vier Vertreter und Vertreterinnen der Gliedkirchen, die von der Kirchenkonferenz bestimmt werden;
- b) vier Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft, die von der Ständigen Konferenz nach § 55a Absatz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD bestimmt werden;
- c) zwei Experten und Expertinnen für Arbeits- und Gesundheitsschutz, die vom Kirchenamt der EKD berufen werden.

²Der Beirat hat die Möglichkeit, zu Sachfragen Gäste zu laden.

(2) ¹Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. ²Eine außerordentliche Sitzung muss stattfinden, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt. ³Der Beirat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie das ihn oder sie vertretende Beiratsmitglied aus seiner Mitte. ⁴Der Beirat kann sich mit Zustimmung des Kirchenamtes eine Geschäftsordnung geben.

(3) ¹Die EFAS bereitet die Sitzungen des Beirates vor. ²Sie stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden auf.

(4) Das Arbeitsrechtsreferat und das Fachteam nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

(5) ¹Die Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr; ihnen entstehender Aufwand ist zu ersetzen. ²Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre. ³Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, endet die Amtszeit mit dem Ablauf des Monats, der dem Eintritt in den Ruhestand vorhergeht.

§ 5

Aufgaben des Beirates

¹Der Beirat hat folgende Aufgaben: Er

- a) begleitet die Umsetzung des Präventionskonzepts der EKD und dessen Fortentwicklung und berät gesamtkirchliche Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung;
- b) gibt der EFAS Impulse für ihre Arbeit;
- c) begleitet die Arbeit der EFAS in Bezug auf inhaltliche Schwerpunkte und Maßnahmen;
- d) beschließt den Entwurf des jährlichen Finanzplans der EFAS;
- e) berät den Jahresbericht der EFAS.

²Der Jahresbericht beinhaltet die Dokumentation gemäß des Präventionskonzepts.

§ 6

Kosten der EFAS

(1) ¹Die Kosten der EFAS werden durch besondere Umlagen der Gliedkirchen getragen. ²Die Berufsgenossenschaften unterstützen die Arbeit durch die Zuweisung von Sachmitteln.

(2) ¹Die Verwaltung und Zuweisung der Mittel erfolgt durch das Kirchenamt. ²Das Kirchenamt kann Verwaltungsaufgaben auf die EFAS übertragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.¹

¹ Das Datum bezieht sich auf das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Fassung.

